

## Sozialhilfeanspruch entsprechend der Aufenthaltsbewilligung – Übersichtstabelle

Permis	Ordentliche Sozialhilfe	Nach dem Betrag für erweiterte Nothilfe	Nach dem Betrag für Nothilfe	Wer ist zuständig ?
F ; N ; S		Ja		AfAW / BACR
F « Flüchtling »	Ja			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüchtlinge F-7 Jahr seit Einreise in die CH : OASI</li> <li>- Flüchtlinge F+7 Jahr seit Einreise in die CH : RK</li> </ul>
B « Flüchtling »	Ja			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Flüchtlinge B-5 Jahr seit Einreichen des Asylgesuches : OASI</li> <li>- Flüchtlinge B+5 Jahr seit Einreichen des Asylgesuches : RK</li> </ul>
L	Ja, als Zusatz zum Lohn oder in Ausnahmefällen (Zustimmung SAS)		Ja, in allen anderen Fällen	SMZ
C & B: EU-EFTA, Drittstaaten & B Humanitaire	Ja			SMZ
L abgelaufen, entzogen oder nicht erneuert wird	Ja, als Zusatz zum Lohn oder in Ausnahmefällen, wenn die Unterlagen für die Verlängerung an den DBM weitergeleitet wurden.		Ja, in allen anderen Fällen	SMZ
B und C abgelaufen	Ja, wenn die Unterlagen für die Verlängerung an den DBM weitergeleitet wurden.		Solange keine Schritte zur Verlängerung eingeleitet wurden	SMZ
B et C entzogen oder nicht erneuert wird		Während der Dauer des Beschwerdeverfahrens	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn der Entscheid nicht angefochten wird</li> <li>- Wenn der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wurde</li> <li>- Wenn die Beschwerde einen Nichtverlängerungsentscheid betrifft</li> </ul>	SMZ
G (Grenzgänger)				kein Anspruch auf Sozialhilfe
Kein Permis			Ja und Rückkehrhilfe	SMZ - Zustimmung KSSL (Sozialhilfe)/ Amt für Asylwesen (Asyl)